

4. I. 1917

Die Lebensmittelversorgung.

Die von der sozialdemokratischen Fraktion der Berliner Stadtverordneten-Versammlung unterbreiteten Richtlinien für die Organisation der Lebensmittelversorgung haben folgenden Wortlaut: „Zum Zweck der gleichmäßigen Versorgung mit Lebensmitteln in Stadt und Land ist gesetzlich festzulegen:

Alle Verbraucher, auch die Selbstversorger, haben nur auf die gleiche Menge Nahrungsmittel Anspruch. Abstufungen sind nur nach Art und Dauer der Arbeit, nach Alter und Gesundheitszustand der Verbraucher zulässig. Die Zuführung der Nahrungsmittel nach den Bedarfsgemeinden ist durch Vereinigung der Erzeuger zu örtlichen Zwangsverbänden sicher zu stellen. Diese Verbände sind verpflichtet, die von ihnen erzeugten Nahrungsmittel nach Abzug des gesetzlich zulässigen Eigenverbrauchs nur an Bedarfsgemeinden unter den vom Kriegs-Ernährungsamt festzusetzenden Bedingungen zu liefern. Das Kriegs-Ernährungsamt hat zur Ueberwachung und erforderlichenfalls zwangsweisen Durchführung der Lieferungen die geeigneten Hilfsorgane sich anzugliedern. Das Reich gilt dabei als einheitliches Versorgungsgebiet, das durch Ausfuhrverbote einzelner Landesteile oder Gemeinden nicht getrennt werden darf. Für alle Lebensmittel müssen Ein- und Verkaufs-Höchstpreise festgesetzt werden, bei denen der auch im Frieden übliche Gewinn nicht überschritten ist. Das Kriegs-Ernährungsamt hat einen Wirtschaftsplan aufzustellen, der den Zwangsverbänden der Erzeuger den Anbau von Nahrungs- und Futtermitteln und die Aufzucht von Vieh in Art und Umfang vorschreibt.“